

das österreichische

06/2015

# Motoristen magazin

Fachzeitschrift für  
Gartentechnik,  
Landschaftspflege  
und Betriebsführung

[www.motorist.at](http://www.motorist.at)

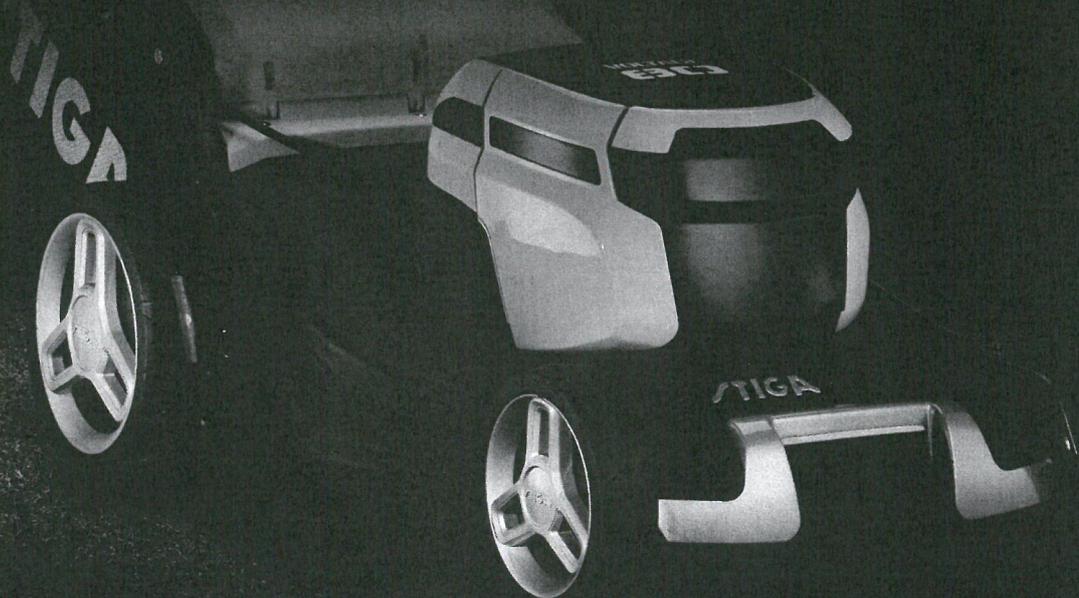
VOLTAGE  
EBC

Feel the power.  
Enjoy the comfort.

Stiga

# VOLTAGE

Join the evolution



Introducing Stiga VoltAge  
Der Akkumäher mit der Kraft  
eines Benzinmähers

**STIGA**

[stiga.at](http://stiga.at)

## „G'scheiter rechtzeitig in eine Registrierkasse investieren, als eine finanzstrafrechtliche Ordnungswidrigkeit zu riskieren.“

**Alleine aus Sicht der möglichen finanzstrafrechtlichen Konsequenzen fällt die Entscheidung für die Anschaffung einer Registrierkasse – wenn auch oft widerwillig – leichter. Der folgende Beitrag bietet einen Überblick darüber, mit welchen Konsequenzen man bei Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht ab dem 1.1.2016 rechnen muss.**

Jeder, der ab dem 1.1.2016 einen Jahresumsatz von insgesamt EUR 15.000,- und Barumsätze in Höhe von mindestens EUR 7.500,- aufweist, ist verpflichtet, „alle Bareinnahmen“ mit einer Registrierkasse „einzeln zu erfassen.“ (§ 131b Abs 1 Z 1 und Z 2 BAO).

### Ist „Barumsatz“ gleich „Bareinnahme“?

Vorsicht ist bei den Begrifflichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen der BAO geboten. Laut gesetzlichen Bestimmungen sind Barumsätze Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung wiederum gelten neben Zahlungen mit Bargeld auch Zahlungen mit Bankomatkarte und Kreditkarte (bzw ähnliche elektronische Zahlungsformen) sowie Barschecks und von Unternehmen ausgegebene Gutscheine/Bons/Geschenkmünzen und dergleichen (§ 131b Abs 1 Z 3 BAO). Wird hingegen per Erlagschein oder E-Banking bezahlt, so liegt kein Barumsatz vor.

Um diese, zugegebenermaßen nicht eindeutige Abgrenzung zu konkretisieren, hat sich das BMF erst kürzlich in einem in Entwurfsform vorliegenden „Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach der Bundesabgabenordnung (BAO), Barumsatzverordnung (BarUV 2015) und Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSUV)“ um begriffliche Klarstellungen bemüht. Zusätzlich wurden in den auf der Homepage des BMF abrufbaren „Informationen zur Registrierkassenpflicht“ aus Sicht der Finanzverwaltung plakative Beispiele zur Klarstellung angeführt. Dennoch bleiben etliche Fragen in diesem Zusammenhang offen, wie ua die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum gegenständlichen Erlass darlegt.

### Ein Beispiel:

Ein Rechtsanwalt legt eine Monatsrechnung an einen seiner Klienten. Dieser beschließt, diese ausnahmsweise bar zu begleichen. Sind nun Barzahlungen, die zur Begleichung von Ausgangsrechnungen, welche bereits vorher an den Kunden übermittelt und verbucht wurden, als Barumsatz im obigen Sinn zu verstehen?

Laut der gesetzlichen Definition würde ein „außerplanmäßiger“ Bareingang des Entgelts nachträglich als Barumsatz ein-

zustufen sein. Jedoch kann ein Geschäft mit Zahlung auf Ziel nicht „zum Zweck der Losungsermittlung“ festzuhalten sein, da dieses bereits mit der Ausgangsfaktura als Umsatz erfasst wurde. Eine diesbezügliche Klarstellung seitens des BMF steht noch aus.

Unabhängig davon ist der **Unternehmer** jedenfalls **verpflichtet**, über jede **Barzahlung** dem Kunden einen **Beleg auszustellen**.

### Womit müssen Sie bei einem Verstoß gegen die neuen Auflagen künftig rechnen?

Inkrafttretensbestimmungen hin oder her, eins ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der verpflichtenden Aufzeichnung aber klar: Die generelle **Nichtverwendung einer Registrierkasse** wird jedenfalls als Finanzordnungswidrigkeit geahndet (§ 51 Abs. 1 lit. c FinStrG). Das bedeutet, verletzen Sie die Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Aufzeichnungen, muss man (AUCH WIEDERHOLT!) mit einer Geldstrafe in Höhe bis zu EUR 5.000,- rechnen. **Bis 1.1.2017** muss die Registrierkasse zusätzlich mit einer **Sicherungseinrichtung** versehen werden, die vor Manipulationen schützen soll. Genügt die Registrierkasse ab diesem Zeitpunkt nicht den technischen und gesetzlichen Anforderungen wird dies ebenfalls als Finanzordnungswidrigkeit (§ 51 Abs. 1 lit. c FinStrG) mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5.000,- geahndet.

Die Nichtverwendung einer Registrierkasse führt aber auch dazu, dass die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen iSd § 163 BAO nicht zutrifft. Eine Schätzung der Abgabenbehörde aufgrund formeller Mängel iSd § 184 BAO kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die „Grundlagen für die Abgabenerhebung“ nicht ermittelt oder berechnet werden können, etwa dann, wenn die formellen Mängel so gravierend sind, dass die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen sind. Doch die Finanzverwaltung lässt diesbezüglich viele Detailfragen offen. Ist eine lückenlose Dokumentation der Barumsätze vorhanden (zB aufgrund aufbewahrter Durchschriften von Belegen über Barumsätze), so kann sich auch bei Nichtver-

wendung einer Registrierkasse nicht automatisch eine Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörde ergeben. Eine Klarstellung seitens des BMF steht diesbezüglich noch aus.

### Werde ich im ersten Halbjahr 2016 (finanzstrafrechtlich) verfolgt, wenn ich meine Barumsätze nicht mittels elektronischer Registrierkasse erfasse?

Ebenso war bislang nicht restlos geklärt, ob die Nichtverwendung einer Registrierkasse in den ersten Monaten des Jahres 2016 als Finanzordnungswidrigkeit finanzstrafrechtlich zu ahnden ist.

Aus diesem Grund wurde im Entwurf des zuvor erwähnten Erlasses eine „Schonfrist“ in zwei Etappen festgelegt. Wird die **Registrierkassenpflicht** in den ersten drei Monaten (**bis 31.3.2016**) nicht erfüllt, so ergeben sich **keinerlei finanzstrafrechtliche Konsequenzen**.

In der zweiten Phase (**bis 30.6.2016**) sind dann **keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen** zu erwarten, **wenn der Unternehmer glaubhaft machen kann, warum eine Anschaffung/Umrüstung bislang nicht erfolgen konnte** (zB die Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch einen Kassenshersteller nicht möglich oder die erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).

**Doch Vorsicht!** Diese Schonfrist entbehrt (bislang) einer gesetzlichen Regelung. Mögliche Änderungen des Entwurfes des Erlasses könnten somit noch erfolgen.

**Siart Tipp:** Beachten Sie deshalb die Fristen! Die nun seitens der Finanzverwaltung gewährte „Schonfrist“ bis 30.6.2016 sollte Sie nicht dazu verleiten, die Anschaffung/Umrüstung des Kassensystems auf die lange Bank zu schieben. Schaffen Sie sich deshalb ehe baldigst eine Registrierkasse an und stellen diese rechtzeitig mit einer Sicherungseinrichtung aus (ab 1.7.2016 möglich).

**Richtig teuer werden** kann es jedoch, wenn Veränderungen, Löschungen oder Unterdrückungen von Daten des Aufzeichnungssystems unternommen werden. **Manipuliert man die Datenaufzeichnung einer Registrierkassa ab-**

sichtlich, wird alleine dieses Vergehen mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 25.000,- (!) geahndet (§ 51a FinStrG).

Sollte eine Registrierkasse mehr als 48 Stunden ausfallen (also bei Störungen nicht aber bei Geschäftsschließung über das Wochenende), hat **unbedingt eine unverzügliche Meldung über FinanzOnline zu erfolgen**.

Dem nicht genug: Neben den bisher angesprochenen Sanktionen besteht die Möglichkeit sich wegen Abgabenhinterziehung oder Abgabebetruhs schuldig zu machen, die empfindliche Geldstrafen vorsehen.

#### **Lohnt sich eine Anschaffung?**

Aber lassen wir „die Kirche im Dorf“ und stellen eine einfache Rechnung an: Eine Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse kostet nach heutigem Stand etwa EUR 400,- bis EUR 1.000,-. Eine Finanzordnungswidrigkeit

wird je nach Schwere des Delikts mit bis zu EUR 25.000,- geahndet, Abgabenhinterziehung bzw -betrug sehen darüber hinaus empfindliche Geldstrafen vor.

Ab der Steuererklärung 2015 kann für die Anschaffung bzw Umrüstung der Registrierkasse eine **Prämie von EUR 200,-** beantragt werden. Neben der Prämie können die **gesamten Anschaffungskosten ohne Einschränkung im Jahr der Anschaffung steuerlich abgesetzt werden**. Schafft sich beispielsweise ein Installateur eine Registrierkasse um EUR 1.000,- an, so reduzieren die Prämie und die sofortige Abschreibung die Finanzierungskosten auf etwa 50 Prozent.

Da die Anschaffung/Umrüstung jedenfalls zu erfolgen hat, sollten Sie die Möglichkeit nutzen, die Registrierkasse in Ihr internes Kontrollsystem miteinzubeziehen. So können Sie eine Sicherung der Geldflüsse gewährleisten und bspw Nichtbonierungen durch Mitarbeiter entgegenwirken. Neben

besseren Kontrollfunktionen bietet eine Registrierkasse aber auch die Möglichkeit tiefere Informationen aus den Daten Ihres Rechnungswesens zu erhalten.

#### **Reden Sie mit uns!**

Gemeinsam können wir die erforderlichen Abstimmungen durchführen, damit Sie die Registrierkasse zusammen mit Ihrem Warenwirtschaftssystem nutzen und den ökonomischen Effekt bestmöglich ausreizen können.

**Siart Tipp:** Die Entscheidung liegt bei Ihnen: Wollen Sie wirklich eine Strafe riskieren? G'scheiter rechtzeitig in eine Registrierkasse investieren, als eine finanzstrafrechtliche Ordnungswidrigkeit zu riskieren.

Weitere Informationen:

[www.siart.at/2969/](http://www.siart.at/2969/)

## Höhere Immobilienbesteuerungen ab 2016 – was ist zu tun?

### **1. Erhöhung der Immobilienertragsteuer auf 30 Prozent**

Die Immobilienertragsteuer wird ab **01.01.2016** von 25 Prozent auf **30 Prozent** erhöht. Der besondere Steuersatz gilt sowohl für private als auch betriebliche Grundstücksveräußerungen.

Bestimmte Grundstücksveräußerungen (Grundstücke im Umlaufvermögen, Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der gewerblichen Überlassung und Veräußerung von Grundstücken, Teilwertabschreibungen, übertragene stille Reserven) unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif (Tarifbesteuerung).

Für die Veräußerung von Altvermögen, das sind Grundstücke, die am 31. März 2012 nicht mehr innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist waren (=steuerverfangen), ergibt sich unter Anwendung der Pauschalbesteuerung ab dem 01.01.2016 ein Steuersatz von 4,2 Prozent (bisher 3,5 Prozent).

Für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes von 30 Prozent ist nicht auf den Zufluss des Kaufpreises, sondern auf den Zeitpunkt der Veräußerung abzustellen, das ist in aller Regel der Abschluss des Kaufvertrags. Der Zeitpunkt der Übergabe, die Eintragung im Grundbuch und der Zufluss des Veräußerungserlöses sind nicht relevant.

#### **Beispiel Grundstücksveräußerung im außerbetrieblichen Bereich:**

Abschluss des Kaufvertrages im Dezember 2015 und Zufluss des Kaufpreises im Jänner 2016.

Da die Veräußerung vor dem 01.01.2016 stattfindet, beträgt die Immobilienertragsteuer 25 Prozent (alter Steuersatz).

#### **Empfehlung:**

Falls die Veräußerung einer Liegenschaft (Grundstück, Wohnung etc.) geplant ist, sollte der **Kaufvertrag noch vor dem Jahresende also vor dem 31.12.2015 abgeschlossen** werden!

Allerdings ist zu bedenken, dass eilige Verkäufe meist weniger einbringen! Wenn durch etwas längeres Verhandeln und Bewerten der Verkaufspreis im Jahr 2016 um 7 Prozent höher als bei eiligem Verkauf noch heuer ist, wird der höhere Steuersatz (30 statt 25 Prozent) im Jahr 2016 wieder aufgewogen.

Weiters entfällt ab dem 01.01.2016 der sogenannte Inflationsabschlag (für Neuvermögen; und Altvermögen, falls zur Regelbesteuerung optiert wird). Der Inflationsabschlag reduzierte ab 10 Jahren Behaltdauer für jedes weitere Jahr die Steuerbemessungsgrundlage um 2 Prozent, um der Inflation einigermaßen Rechnung zu tragen. Die Streichung dieses Abschlags bewirkt letztlich eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage und somit der Immobilienertragsteuer.

### **2. geänderte Gebäudeabschreibungen ab 2016**

Ab 2016 werden die Abschreibungssätze für Gebäude vereinheitlicht, aber überwiegend gesenkt, was letztlich zu höherer Besteuerung führt.

#### **Betrieblicher Bereich**

2,5 Prozent für Betriebsgebäude (bisher 2,0 bis 3,0 Prozent)

1,5 Prozent für Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen

#### **Außerbetrieblicher Bereich**

1,5 Prozent (Vermietung und Verpachtung)

**Achtung:** Die neuen Abschreibungssätze ab dem Jahr 2016 sind auch für bereits bestehende Gebäude anzuwenden.

#### **Aufteilungsverhältnis Grund und Gebäude im außerbetrieblichen Bereich ab 2016**

Bisher konnte der Grundanteil von vermieteten Gebäuden vereinfachend und pauschal mit 20 Prozent von den Anschaffungskosten ermittelt werden.

Ab dem 01.01.2016 hat der Gesetzgeber den Grundanteil mit 40 Prozent und den Gebäudeanteil mit 60 Prozent festgelegt. Ein davon abweichendes Aufteilungsverhältnis kann nur noch durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Diese Regelung gilt auch für Gebäude die vor dem 01.01.2016 angeschafft worden sind und bewirkt letztlich eine Kürzung der Gebäudeabschreibung und eine Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage.

#### **Verlängerung des Verteilungszeitraumes für Zehntelabsetzungen ab 2016**

Ebenso wird der Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude und andere zu zehntelnde Aufwendungen ab **01.01.2016** von **10 auf 15 Jahre** verlängert. Dies gilt auch für schon bestehende noch nicht gänzlich abgeschriebene Aufwendungen. Hier ist eine Anpassung der Abschreibungshöhe und der Restnutzungsdauer notwendig! Auch diese Regelung schränkt die Abschreibungsmöglichkeiten in Zukunft ein und wird die „Investitionsfreudigkeit“ so mancher Vermieter hemmen.

[www.siart.at](http://www.siart.at)